



Erddeponie „Schönbuch“ Albstadt

Anlieferungserklärung für Bauschutt oder

Bauschuttrecyclingmaterial

Vorgangsnummer:

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name oder Firma:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

Fax:

2. Transporteur

Name oder Firma:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

E-Mail:

3. Herkunft, Art und Menge des Bauschutts oder

Bauschuttrecyclingmaterials

Das angelieferte Material stammt aus:

der stationären Bauschuttrecyclinganlage

dem Abbruchvorhaben

Straße und Hausnummer oder Flurstücksnummer:

Postleitzahl und Ort:

Beton:

Abfallschlüssel 17 01 01

Menge in m³ oder Tonnen:

Ziegel:

Abfallschlüssel 17 01 02

Menge in m³ oder Tonnen:

Fliesen und Keramik:

Abfallschlüssel 17 01 03

Menge in m³ oder Tonnen:

Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen:

Abfallschlüssel 17 01 07

Menge in m³ oder Tonnen:

Geplanter Anlieferungszeitraum

von:

bis:

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren

4. Rechnungsempfänger

Ist kein Rechnungsempfänger angegeben, wird die Rechnung auf den Transporteur ausgestellt.

Die Rechnung soll ausgestellt werden auf:

Abfallerzeuger

Transporteur

Adresse

5. Erklärung zur Qualität des Bauschutts oder

Bauschuttrecyclingmaterials

Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bauschutt/das angelieferte Bauschuttrecyclingmaterial den Deponie-Zulassungsbedingungen (Z 1.1) entspricht.

Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bauschutt/das angelieferte Bauschuttrecyclingmaterial abgelagert werden darf.

Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Strafverfahren wegen Betruges oder Ordnungswidrigkeitenverfahren droht.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Abfallerzeugers:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Abfalltransporteurs:

6. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt

Die Angaben in Nr. 1 bis 5 sind plausibel.

Eine Analyse des angelieferten Bauschutts oder Bauschuttrecyclingmaterials liegt vor und bestätigt, dass der Bauschutt/das Bauschuttrecyclingmaterial den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

Eine Entscheidung der Abfallrechtsbehörde über die Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bauschutts oder Bauschuttrecyclingmaterials ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung erforderlich machen; der Bauschutt oder das Bauschuttrecyclingmaterial durfte abgelagert werden.

Der Bauschutt oder das Bauschuttrecyclingmaterial durfte nicht abgelagert werden. Eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert.

Datum:

Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie:

Hinweise zum Datenschutz: www.zollernalbkreis.de/ds-abfall